

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2011/3/10 B1565/10 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2011

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

EMRK Art8  
FremdenpolizeiG 2005 §53 Abs1

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung eines gut integrierten armenischen Staatsangehörigen wegen verfassungswidriger Interessenabwägung; unsicherer Aufenthalt auf Grund des neunjährigen Asylverfahrens dem bei Einreise mit seinen Eltern minderjährigen Beschwerdeführer nicht in dem Maß zuzurechnen wie seinen Obsorgeberechtigten

## **Rechtssatz**

Keine Berücksichtigung des Umstandes, dass die Integration des Beschwerdeführers während seines einzigen Asylverfahrens, welches neun Jahre dauerte, erfolgte.

Verantwortung des Staates zur Schaffung der Voraussetzung, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung - ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass dem nunmehrigen Beschwerdeführer die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre, - neun Jahre verstreichen.

Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers zwar überwiegend auf vorläufiger Basis, keine über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung; jedoch ist ihm als Minderjährigem, der seine Eltern nach Österreich begleitete, dies nicht in jenem Maße zuzurechnen wie seinen Obsorgeberechtigten.

Keine Anpassungsfähigkeit des Beschwerdeführers mehr, der wesentliche Teile seiner Kindheit und Jugend in Österreich verbrachte (im Gegensatz zu Kindern, die sich im Zeitpunkt ihrer Ausweisung noch in anpassungsfähigem Alter befinden; vgl EMRK 26.01.99, Fall Sarumi, Appl 43279/98).

Weiters nicht in die Abwägungsentscheidung einbezogen: Einreise des Beschwerdeführers im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern, Absolvierung beinahe der gesamten Schullaufbahn in Österreich, herausragende sportliche Leistungen für einen österreichischen Sportclub als aktiver Sportler im Boxen.

She auch die weitere Entscheidung zu B1565/10 ua vom selben Tag:

Verletzung der Eltern im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch die Ausweisung; Willkür mangels jeglicher Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen.

## **Entscheidungstexte**

- B 1565/10 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2011 B 1565/10 ua
- B 1565/10 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2011 B 1565/10 ua

## **Schlagworte**

Fremdenrecht, Ausweisung, Asylrecht, Privat- und Familienleben

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:B1565.2010

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)